



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0316/2023				Datum: 21.06.2023			
Dezernat 2							
Verfasser:		50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales				Az.: 505001	
Betreff:							
Beratung und Beschlussfassung der Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendschöffen/Jugendschöffinnen und Jugendhilfsschöffen/Jugendhilfsschöffinnen für die Amtsperiode 2024 – 2028							
Gremienweg:							
13.07.2023	Jugendhilfeausschuss	☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
		☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
		☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
		☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		
	TOP		öffentlich				

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt im Wege offener Abstimmung der von der Verwaltung erstellten Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen/Jugendschöffinnen und Jugendhilfsschöffen/Jugendhilfsschöffinnen für die Amtsperiode 2024 – 2028 mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder zu.

Begründung:

Gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration vom 06.12.2022 (JM 3221-0002) wird von der Präsidentin / vom Präsidenten des Landgerichts die erforderliche Zahl von Jugendschöffen/Jugendschöffinnen und Jugendhilfsschöffen/Jugendhilfsschöffinnen dem Jugendamt mitgeteilt.

Das Jugendamt hat die Aufgabe für das Land- und Amtsgericht eine neue Liste für die Jugendschöffenwahl (Wahlperiode 2024 – 2028) aufzustellen.

Gemäß Vorgabe vom Gericht müssen mindestens 24 weibliche und 24 männliche Jugendschöffen sowie weitere 94 Jugendhilfsschöffinnen und 94 Jugendhilfsschöffen vorgeschlagen werden; insgesamt demnach 236 Koblenzer Bürgerinnen und Bürger. Die Verwaltung des Jugendamtes hat geprüft, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste bei den aufgeführten Personen erfüllt und keine persönlichen Ausschlussgründe erkennbar sind.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist nach §35 Abs. 3 Jugendgerichtsgesetz die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich.

Trotz vielfältiger Werbe- und Informationsmaßnahmen und der aktiven Ansprache von 500 Koblenzer Bürgerinnen und Bürgern per Anschreiben konnte die erforderliche Zahl von 236 bis zum 19.06.2023 nicht erreicht werden.

Nach Rücksprache mit der Vorsitzenden des Wahlausschusses beim Amtsgericht und deren Rückmeldung, dass die Meldung einer geringeren Zahl nicht möglich ist und deshalb eine Bestimmung von Bürgerinnen und Bürgern durch die Kommune in der notwendigen Anzahl zu erfolgen hat, wurden in Kooperation mit der städtischen Statistikstelle und dem Bürgeramt anhand der vorgegebenen Kriterien (Alter, deutsche Staatsangehörigkeit und Hauptwohnsitz Koblenz)

weitere 50 Bürgerinnen und 50 Bürger auf die Vorschlagsliste aufgenommen (farblich markiert) und hierüber informiert.

Gemäß §40 Abs.5, 2.Halbsatz GemO sind Wahlen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung mit Stimmzettel durchzuführen. Der Jugendhilfeausschuss kann jedoch abweichend vom v.g. Grundsatz der geheimen Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass eine offene Abstimmung erfolgt.

Anlagen:

Vorschlagsliste_JSCH_weiblich

Vorschlagsliste_JSCH_männlich

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine